Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 727
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 27. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2019)

zum Thema:
LSBTI-‚Geflüchtete‘ in Berlin

und **Antwort** vom 13. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21727
vom 27. November 2019
über LSBTI-‚Geflüchtete' in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort des Abgeordneten: Im Jahr 2015 wurde durch das Land Berlin ein weitreichendes Hilfsangebot für homosexuelle und transgeschlechtliche Migranten geschaffen. Neben Beratungen für vermeintliche Flüchtlinge, beispielsweise bei Behördengängen, soll es außerdem LGBTI-‚Flüchtlingen', denen in Unterkünften Gewalt droht, helfen, in eine Schutzwohnung umzuziehen. Das Land hat somit die „besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI-Geflüchteten" festgestellt und trägt die entstehenden Kosten. (Quelle : Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge)

1. Welche finanziellen Mittel aus welcher Förderrichtlinie erhielten die Koordinierungsstellen bzw. Partner und Behörden von 2015 bis dato vom Land Berlin? Wie hoch war der Personalkostenanteil?

2. Wann und durch wen wurde die Stelle eines ‚Landeskoordinators für LGBTI-Flüchtlinge' oder ähnlich ausgeschrieben und wer entschied letztendlich über die Besetzung dieser Stelle?

3. Welche Qualifikation muss/musste der Bewerber für diese Stelle (Frage 2) vorweisen und wie wird diese Stelle vergütet?

Zu 1. bis 3.: Das Thema „lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete" (LSBTI-Geflüchtete) ist sowohl Querschnittsthema der Geflüchteten-Politik als auch der Politik für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI-Politik) des Landes Berlins (siehe hierzu die Senatsbeschlüsse zum „Masterplan Integration und Sicherheit" vom 24. Mai 2016; „Gesamtkonzept für die Integration und Partizipation von Geflüchteten" vom 11. Dezember 2018 sowie zur „Initiative Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt!" vom 23. Juli 2019). Eine eigene „Koordinationsstelle für LSBTI-Geflüchtete" bzw. ein „Landeskoordinator für LGBTI-Flüchtlinge", welche LSBTI Geflüchteten, denen in Unterkünften Gewalt droht, in eine Schutzwohnung umzuziehen helfen soll, ist vom Senat nicht eingerichtet worden. Auch hat das Land Berlin keine entsprechenden Förderrichtlinien erlassen.

4. Wer ist für die Anmietung bzw. Vermietung von sog. Schutzwohnungen verantwortlich?

5. Wie werden ‚Bewerber' um die Plätze in den Unterkünften ausgewählt und nach welchen Kriterien?

Zu 4. und 5.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vermittelt auf Grund seiner Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Wohnungen, die ihm von den Unternehmen der städtischen Wohnungswirtschaft im Rahmen des Kooperationsvertrags „Wohnungen für Flüchtlinge" (WfF) als jährliches Kontingent angeboten werden, vorrangig an wohnungsuchende Asylsuchende mit besonderem Schutzbedarf, sofern diese nicht mehr rechtlich zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach §§ 44 ff. Asylgesetz (AsylG) verpflichtet sind. Als besonders schutzbedürftig gelten in Berlin neben den in Artikel 21 der sogenannten EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) genannten Personengruppen auch religiöse Minderheiten sowie LSBTI Geflüchtete. Bei den Unterkünften handelt es sich jedoch um keine spezifischen „Schutzwohnungen", sondern reguläre Mietwohnungen aus dem Bestand der städtischen Wohnungsunternehmen. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Antwort der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/12293 vom 4. Oktober 2017 verwiesen.

Um dem besonderen Schutzbedarf von neu eintreffenden Asylbegehrenden auch bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG bestmöglich entsprechen zu können, ist eine frühzeitige und qualifizierte Identifizierung besonderer Schutzbedarfe erforderlich. Deshalb wurde als Arbeitshilfe für den Registrierungsprozess im Ankunftszentrum der „Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin" erstellt und in die Verwaltungspraxis eingeführt, der u. a. auch die Personengruppe der LSBTI- Asylsuchenden berücksichtigt. Der Leitfaden ist unter der Internetadresse https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/ veröffentlicht.

Darüber hinaus betreibt die Schwulenberatung Berlin eine Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft für LSBTI-Geflüchtete, die eine sichere Unterbringung in geschützter Umgebung ermöglicht. Zwar besteht gesetzlich für Asylsuchende kein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, doch entspricht es der besonderen Bedarfslage der Zielgruppe, dass die Unterbringung in diesen Unterkünften nur auf eigenen Wunsch der Geflüchteten erfolgt. Sie können sich in diesen Fällen jederzeit an den Sozialdienst des LAF wenden, der u. a. Asylbegehrende mit einem besonderen Schutzbedarf bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Unterbringung unterstützt. Näheren Informationen stellt das LAF unter der Internetadresse https://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/ bereit.

6. Wurden bislang untergebrachte Menschen wieder in ‚allgemeine' Flüchtlingsheime überführt? Bitte um Nennung der Zahl und vorliegender Begründung.

Zu 6.: Der Senat geht auf Grund des Gesamtzusammenhangs davon aus, dass die Frage auf LSBTI-Asylbegehrende abzielt, bei denen die (Rück-)Verlegung aus einer Wohnung in eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG oder in eine Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG verfügt wurde. Derartige Fälle sind dem Senat nicht bekannt.

Verlegungen von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere Einrichtung sind - unabhängig von der Zugehörigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern zu bestimmten Zielgruppen - aus verschiedenen Gründen (z. B. wegen Standortaufgabe) möglich,

jedoch werden diese Vorgänge statistisch nicht gesondert erfasst. Dem be-sonderen Schutzbedarf von Bewohnerinnen und Bewohnern wird auch bei erforderlichen Umzügen im Rahmen der Belegungsplanung bestmöglich Rechnung getragen.

Berlin, den 13. Dezember 2019

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung